

An alle Pfarrer und die Verantwortlichen der
Kirchengemeinden im Bistum Erfurt

GENERALVIKAR

Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt
www.bistum-erfurt.de

Tel 0361 6572-131
Fax 0361 6572-444

generalvikar@bistum-erfurt.de

Datum: 01.07.2021

Zeichen (bitte stets angeben):
GV 02-2212 36279 bc-hs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Dauerinfektionsschutzkonzept für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise / ab 01.07.2021

(gemäß Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom
30. Juni 2021)

Kirchengemeinde:	... [Name]
Kirche:	... [Name]
Raumgröße:	... m ²
Ermittelte Platzkapazität (Kirche):	... [Sitz-/Stehplätze]
Raumluftechnische Ausstattung:	... [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Gottesdienstort unter freiem Himmel (ufH):	... [Name]
Begehbare Grundstücksfläche ufH:	... m ²
Ermittelte Platzkapazität (ufH):	... [Sitz-/Stehplätze]

Verantwortliche Person: ... [Vorname Name Pfarrer/Administrator]
... [Anschrift]
... [telefonische Erreichbarkeit]

1. Präambel:

Auf Grund der stark gesunkenen Infektionszahlen ermöglicht die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021 weitreichende Lockerungen bezüglich der Vorgaben für das Verhalten in der Situation der Corona-Pandemie, die sich auf die Feier von öffentlichen Gottesdiensten entlastend auswirken.

Dennoch ist die Corona-Pandemie nicht vorbei und es gilt auch weiterhin, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer¹ zu schützen. So werden die gottes-

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.

dienstlichen Versammlungen weiter so gestaltet, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Covid-19-Virus maximal vermieden wird.

Allgemeine Grundlage für die nachstehenden Vorgaben sind die staatlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese sind einzuhalten, ebenso wie die nachfolgenden Festlegungen, die die staatlichen Vorgaben mit Bezug auf die Gottesdienste aufnehmen und ergänzen.

Besonders sei hier darauf verwiesen, dass bei steigenden Infektionszahlen seitens des Landes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kurzfristig strengere Regelungen festgelegt werden können (vgl. § 25 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021).

Das nachstehende Dauerinfektionsschutzkonzept ist eine Fortschreibung und Aktualisierung der bisherigen Dauerinfektionsschutzkonzepte für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise.

2. Allgemeine Festlegungen für Öffentliche Gottesdienste im Bistum Erfurt ab dem 01.07.2021

2.1. Teilnehmerzahl, Abstandsregeln, Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

- a. In Kirchen, anderen geeigneten Gottesdiensträumen und unter freiem Himmel können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.
- b. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher richtet sich, unter Einhaltung des Mindestabstandes (vgl. 2.1. c), nach der Größe des Raumes bzw. der genutzten Fläche unter freiem Himmel und sämtlichen nach Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021 geltenden Festlegungen.
- c. Ein **Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen** ist einzuhalten. Eine Ausnahme ist nur innerhalb einer Hausgemeinschaft zulässig. Jeder Gottesdienstbesucher hat bei der Suche nach einem Sitz- oder Stehplatz darauf zu achten, dass durch die Wahl des Platzes der Mindestabstand zu den Nachbarn in alle Richtungen nicht verkürzt wird.
- d. **Durch die Teilnahme von vollständig geimpften**, von einer Corona-Infektion **genesenen** oder **aktuell** auf das Virus **negativ getesteteten** Personen am Gottesdienst **erhöht sich die maximal zulässige Teilnehmerzahl nicht**, die sich ausschließlich auf Grund des einzuhaltenden Mindestabstandes und der vorhandenen Raum- bzw. Flächengröße ergibt.
- e. **Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen** ist für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ab dem Betreten des Gottesdienstraumes eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske, im Folgenden MNB genannt) zu tragen. **Am Sitzplatz kann diese abgenommen werden, außer beim Gemeindegesang (vgl. 3 b)**. Kinder und Jugendliche im Alter von sechs Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können anstelle einer qualifizierten MNB auch eine einfache MNB („Stoffmaske“) verwenden. Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres gilt die Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht.

2.2. Zutritt zu Gottesdiensten, Nachverfolgung von Infektionsketten etc.

- a. Um die Situation zu vermeiden, bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen potenzielle Gottesdienstbesucher abweisen zu müssen, sind vor Ort geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise können Platzkarten vergeben oder eigenständig Anmeldeprozedere verwendet werden.

- b. Der Zugang zur Kirche oder zu einem gekennzeichneten Areal für einen Gottesdienst im Freien wird durch eine ausreichende Zahl von Ordnern geregelt. Diese erfassen die Zahl der Gottesdienstbesucher und kontrollieren die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes. Ist die maximal zulässige Gottesdienstteilnehmerzahl für eine Kirche oder ein gekennzeichnetes Areal erreicht, ist dorthin kein weiterer Zutritt gestattet. Bei mehreren Zugängen ist ein Zugang als Eingang und die anderen Zugänge sind als Ausgang auszuweisen. In der Kirche oder auf dem gekennzeichneten Areal sind entsprechende Wegweiser gut sichtbar aufzustellen.
- c. Auch beim Betreten oder Verlassen der Kirche oder einer Fläche unter freiem Himmel muss der Abstand gewahrt bleiben. Es dürfen sich keine Gruppen oder Warteschlangen bilden.
- d. Die Türen von Gottesdiensträumen werden nach Möglichkeit bis zum Gottesdienstbeginn offen gehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Besucher vermieden wird.
- e. Die Gottesdienstbesucher sind am Zutrittsbereich durch geeignete Informationen (Hinweisschilder, Aushänge) über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstandsregeln, Rücksichtnahme auf Risikogruppen, Tragen einer qualifizierten MNB in geschlossenen Räumen (außer am Sitzplatz), sowie Husten- und Niesetikette zu informieren und zu deren Einhaltung anzuhalten. Dort hat auch der Hinweis zu stehen: „Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Gefahr.“
- f. Menschen, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören und noch nicht geimpft sind, werden aus Gründen des Selbstschutzes gebeten, auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten.
Die Dispens von der Erfüllung des Sonntagsgebotes bleibt bis auf weiteres erteilt.
- g. Von der Teilnahme am Gottesdienst auszuschließen sind Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen, soweit dies durch Sichtkontrolle beim Zutritt erkennbar ist. Im Zweifel ist der Zutritt nicht gestattet. Hierüber entscheidet der Ordner.
- h. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Infektionsschutzregeln ist nach erfolgloser Ermahnung ein Hausverbot auszusprechen.
- i. Um eine mögliche Infektionskette nachvollziehen zu können, werden bei **Gottesdiensten in geschlossenen Räumen** folgende personenbezogenen Daten (**Kontaktdaten**) der Teilnehmer erfasst:
 - Name und Vorname,
 - Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 - Datum des Besuchs und
 - Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.
 Die verantwortliche Person hat die Kontaktdaten
 - so zu erfassen, dass eine unberechtigte Kenntnisnahme und der Zugriff Dritter verhindert wird (z. B. Ausfüllen einzelner Zettel durch Teilnehmer und Abgabe an verantwortliche Person bzw. Beauftragten, Erfassung der Kontaktdaten durch die verantwortliche Person bzw. Beauftragten),
 - für die Dauer von vier (4) Wochen aufzubewahren,
 - während dieser Aufbewahrungszeit vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen (z. B. durch abschließbaren Aktenschrank),
 - für die zuständigen Behörden (unteren Gesundheitsämter) vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie

- unverzüglich nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten (Aktenvernichter); zerreißen genügt nicht.
- j. Im Zutrittsbereich sind geeignete Händedesinfektionsmittel für Gottesdienstbesucher bereit zu stellen.
- k. Die Plätze für die Gottesdienstbesucher sind durch Absperrungen und Markierungen (**Bodenmarkierungen und Markierungen auf den Bänken**) so zu gestalten, dass der vorgeschriebene Abstand (mindestens 1,5 m in alle Richtungen) gewahrt wird. Der vorgeschriebene Mindestabstand ist auch in Sakristeien und Nebenräumen einzuhalten.
- l. **Umluftanlagen** sind spätestens 15 Minuten vor dem Gottesdienst ausgeschaltet zu lassen.
- m. Kirchenbänke, Sitzgelegenheiten, Türgriffe und weitere Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen. Dabei ist die Verwendung von Desinfektionsmitteln nicht zwingend, handelsübliche Haushaltsreiniger genügen. Für eine ausreichende Belüftung durch Öffnen der Fenster und Türen unmittelbar nach und unmittelbar vor einem Gottesdienst ist zu sorgen.
- n. Geöffnete Toilettenanlagen sind unmittelbar nach und unmittelbar vor einem Gottesdienst besonders gründlich unter Verwendung von Desinfektionsmitteln zu reinigen.

3. Festlegungen für die liturgische Gestaltung öffentlicher Gottesdienste im Bistum Erfurt ab dem 01.07.2021

- a. Vor Beginn des Gottesdienstes ist in geeigneter Weise mündlich kurz auf die wesentlichen Regelungen (insbesondere Abstandsregel, Tragen einer qualifizierten MNB im geschlossenen Raum - außer am Sitzplatz) des Dauerinfektionsschutzkonzeptes und die Pflicht, diese einzuhalten, hinzuweisen.
- b. **Gemeindegang** ist erlaubt. **In geschlossenen Räumen ist beim Gemeindegang eine MNB zu tragen (vgl. 2.1 e).**
- c. **Chorgesang** ist möglich unter Einhaltung der für Chöre empfohlenen Abstands- und Hygienevorschriften (mindestens 3,00 m Abstand der Sänger, Abstand Chorleiter zu den Sängern mindestens 4,00 m)².
- d. Für den **Einsatz von Blasinstrumenten** gilt die vorstehende Regelung (Buchstabe c) entsprechend.
- e. **Gottesdienstvorsteher und Personen mit liturgischen Diensten** wahren stets den vorgeschriebenen Mindestabstand und **tragen eine medizinische MNB.**
Die MNB kann abgesetzt werden am Sitzplatz und für die Zeit, wenn ein Liturg spricht und gleichzeitig der Mindestabstand eingehalten wird.
- f. Die **Körbe für die Kollekte** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern am Eingang/Ausgang aufgestellt.
- g. Die Küster reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig. Zu jedem Gottesdienst wird ein frisches

² Hinweis zu Chor- und Orchesterproben in geschlossenen Räumen: Zusätzlich zur Einhaltung der für Chöre empfohlenen Abstands- und Hygienevorschriften und der Kontaktnachverfolgung haben alle Teilnehmer ein aktuelles negatives Testergebnis bzgl. des Corona-Virus oder einen Nachweis des vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-Virus oder den gültigen Nachweis einer überstandenen Corona-Virusinfektion vorzulegen. Alternativ kann ein Selbsttest unmittelbar vor der Probe erfolgen, den eine erwachsene Person zu bestätigen hat (vgl. §§ 10, 13 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021).

- Kelchtuch verwendet. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- h. Der **Priester desinfiziert vor der Gabenbereitung seine Hände** mit Händedesinfektionsmitteln und wartet, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigt er sich gründlich die Hände mit Seife. Die eucharistischen Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester (nicht die Ministranten!) nimmt die Gaben und Gefäße in die Hand.
 - i. Während der Wandlung bleibt die Hostienschale mit der Palla bedeckt. Unabgedeckt bleiben nur die Patene mit großer Hostie und der Kelch mit Wein.
 - j. Auf Zeichen beim **Friedensgruß** per Handschlag, Umarmen etc. wird verzichtet.
 - k. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand.
Um den Abstand zu gewähren, werden auf dem Fußboden deutlich sichtbare Markierungen angebracht, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m kennzeichnen
 - l. Die Kommunion wird **ohne Spendedialog** („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Die Spendeformel spricht der Priester einmal laut, unmittelbar nach dem Agnus Dei.
 - m. Die **Kommunionsspender desinfizieren sich vor der Austeilung der Heiligen Kommunion die Hände** mit Händedesinfektionsmitteln und warten, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigen sie sich gründlich die Hände mit Seife. Bei der Kommunionsspenderung ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionempfänger und Kommunionsspender nicht berühren. Der Spender der Hl. Kommunion trägt während dieses Dienstes eine qualifizierte MNB.
 - n. **Mundkommunion und Kelchkommunion** können weiterhin **nicht** gereicht werden.
 - o. Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
 - p. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
 - q. In den Kirchen liegen keine Gesangbücher aus.
 - r. Am Ende jedes Gottesdienstes werden die Besucher mündlich durch den Gottesdienstleiter darauf hingewiesen, die Kirche einzeln und im vorgeschriebenen Abstand über den vorgesehenen Ausgang zu verlassen.

Die unter 1. bis 3. getroffenen Regelungen treten ab dem 01.07.2021 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

Das Dauerinfektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person oder dem von ihr Beauftragten schriftlich in der Kirche oder am Gottesdienstort unter freiem Himmel vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Erfurt, den 01.07.2021

gez. Domkapitular Raimund Beck
Generalvikar